

FH-Mitteilungen

10. Oktober 2019

Nr. 100 / 2019



**Ordnung zur Änderung der Gesamtprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Elektrotechnik mit Orientierungssemester“
an der Fachhochschule Aachen und der RWTH Aachen**

vom 10. Oktober 2019

Ordnung zur Änderung der Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik mit Orientierungssemester“ an der Fachhochschule Aachen und der RWTH Aachen vom 10. Oktober 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der FH Aachen folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 21. November 2018 (FH-Mitteilung Nr. 165/2018) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. In **§ 3 Absatz 5** wird in der Tabelle der Module des ersten Semesters beim Modul „Technisches Englisch“ der Zusatz „(unbenotet)“ ergänzt.
2. In **§ 5 Absatz 2 Satz 1** wird der Satzteil „Bei einer Entscheidung im ersten Semester“ geändert in „Bei einer Entscheidung zu Modulen des ersten Semesters“.
3. **§ 6 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zum zweiten Fachsemester entscheiden sich die Studierenden für eine Fortsetzung des Studiums an der FH Aachen oder der RWTH Aachen. Die verbindliche Wahl der Hochschule zum zweiten Semester erfolgt durch Rückmeldung bzw. Einschreibung bei derjenigen Hochschule, für die sich die Studierenden entschieden haben.“
4. In **§ 7** werden die **Absätze 1 bis 3** wie folgt neu gefasst:
„(1) Module können die in Anlage 1 beschriebenen Prüfungen bzw. Prüfungselemente und Prüfungsvorleistungen enthalten, deren Umfang und Inhalt von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt werden.
(2) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Schriftliche Klausurarbeiten umfassen je nach Umfang des Moduls eine Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten wird spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. Eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten je Prüfling ist für jedes Modul möglich, wenn dies spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekanntgegeben wird. Andere Prüfungsformen wie schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Hausarbeiten oder Berichte) und Seminarvorträge im vergleichbaren Umfang sind ebenfalls zulässig. Schriftliche Ausarbeitungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch in digitaler Form abgegeben werden.
(3) Prüfungen für Veranstaltungen des ersten Semesters werden mindestens zweimal pro Jahr angeboten.
(4) Für die benoteten Module Mathematik I sowie Einführung in die Physik des ersten Semesters, die durch eine Klausurarbeit geprüft werden, gelten die folgenden Regeln:
a) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend (5,0)“ nach dem dritten Versuch einer Klausurarbeit kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, wenn die Prüfung tatsächlich mitgeschrieben wurde und kein Täuschungsversuch vorlag. Jedem Prüfling steht für die Module des ersten Semesters nur insgesamt eine Ergänzungsprüfung zu. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend (4,0)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ als Ergebnis festgesetzt werden. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 5 RPO.
b) Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, z. B. die erfolgreiche Bearbeitung und Abgabe von Übungsaufgaben oder die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen, sind der jeweiligen Modulbeschreibung sowie Anlage 1 zu entnehmen.
(5) Das Orientierungsmodul sowie die Module Ringvorlesung, Einführung in die Elektrotechnik und Technisches Englisch des ersten Semesters sind unbenotet und werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweilige Art der Prüfung bzw. der Prüfungselemente und der Prüfungsvorleistungen, z. B. die erfolgreiche Bearbeitung und Abgabe von Übungsaufgaben oder die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie Anlage 1 zu entnehmen.
(6) Bei Lehrveranstaltungen, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann, kann die regelmäßige und aktive Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung oder für die Vergabe der Leistungspunkte vorgesehen werden. Die

entsprechenden Veranstaltungen werden im Studienverlaufsplan (Anlage 1) entsprechend gekennzeichnet. Die zulässige Fehlzeit ist am Lernziel der jeweiligen Lehrveranstaltung auszurichten und umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10% und 30% der angesetzten Kontaktzeit. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form eventueller Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest und gibt diese im Campus-Management-System bekannt.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7.

5. Es wird folgender **§ 8** eingefügt:

„§ 8 | Ersthörerschaft/Zweithörerschaft

(1) Die Einschreibung für das erste Fachsemester erfolgt an der FH Aachen. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums ist während des ersten Semesters die parallele Zweithörerschaft an der RWTH Aachen erforderlich.

(2) Ab dem zweiten Semester erfolgt die Einschreibung an der gewählten Hochschule. Eine parallele Zulassung als Zweithörer an der jeweils anderen Hochschule ist auf Antrag möglich.

(3) Sind bei Fortsetzung des Studiums an der RWTH Aachen ab dem zweiten Semester Prüfungsleistungen aus dem ersten Semester nachzuholen oder soll ein Verbesserungsversuch dieser Prüfungsleistungen durchgeführt werden, ist hierfür die parallele Zweithörerschaft an der FH Aachen erforderlich.“

Die nachfolgenden Paragraphen werden entsprechend neu nummeriert.

6. **§ 9 (neu) Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei einem Wechsel innerhalb des Studiengangs „Elektrotechnik mit Orientierungssemester“ ab dem zweiten Semester an die jeweils andere Hochschule werden nach Maßgabe des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, auch die Fehlversuche, übertragen.“

7. In **§ 11 (neu) Absatz 3 Satz 2** werden die Wörter „an der RWTH Aachen“ gestrichen.

8. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

- der Studienverlaufsplan für das Orientierungssemester wie folgt neu gefasst:

Modul-Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	1.			Sem. SWS	LP	Prüfung bzw. Prüfungselemente	Prüfungs- vorleistung
		V	Ü	P				
50150	Mathematik I	6	6	0	12	12	Klausur	Hausübung
50151	Orientierungsmodul:	1	2	4	7	6	Hausübung (unbenotet)	
	- Vorstellungswoche							Vortrag
	- Seminar Studieren lernen*							regelmäßige und aktive Teilnahme
	- Studentisches Mentoring*							regelmäßige und aktive Teilnahme, Hausübung
50152	Ringvorlesung	2	0	0	2	3	Hausübung (unbenotet)	-
50153	Einführung in die Elektrotechnik	2	1	1*	4	4	**	-
50154	Einführung in die Physik	1	2	0	3	3	Klausur	Hausübung
55693	Technisches Englisch	2	0	0	2	2	Bericht, Vortrag (unbenotet)	-
	Summe Orientierungssemester	14	11	5	30	30		

* = verpflichtende regelmäßige und aktive Teilnahme

** = aktive Teilnahme am Praktikum als Voraussetzung zur Vergabe der Leistungspunkte (Modul ohne Prüfung)

- Die Legende zu den Studienverlaufsplänen bei Fortsetzung des Studiums wird neu gefasst:

Legende:

LP = Leistungspunkte (1 LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden)

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 4. Juli 2019 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 31. Juli 2019.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Aachen, den 10. Oktober 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann